

Das Zurücktreten der Gemeinde in der Stadtverwaltung hat demnach mit einer Herrschaft der Geschlechter nichts zu thun; es tritt uns hier vielmehr ein Vorgang entgegen, der sich in allen Städten und auch in denen, in welchen nie eine Geschlechterherrschaft vorhanden gewesen ist, abspielt.

9.

Die „discreti“.

Zuweilen wird in den Urkunden erwähnt, daß ein Beschluß des Rathes gefaßt sei unter der Zustimmung bestimmter Bürger der Stadt, die als discreti, discretiores bezeichnet werden. In den Gerhardschen Reversalen wird bestimmt, daß derjenige im Gericht, welcher ein Urtheil nicht finden kann, sich binnen acht Tagen eine Rechtsbelehrung bei dem Rath oder den discreti einholen soll.¹⁾ Im Jahre 1274 gestattet der Rath nach Einholung des Rathes der discreti und unter Zustimmung der Bürgerschaft — *communicato consilio discretorum virorum et totius nostre civitatis assensu* — den Schuhmachern die Errichtung einer Brüderschaft.²⁾ Nach einer Urkunde von 1302³⁾ ist ein vom Rath und Erzbischof geschlossener Vertrag vorher ebenfalls von den discreti berathen worden.⁴⁾

Die Zuziehung solcher discreti zu einzelnen Verhandlungen des Rathes findet sich auch in anderen Städten, so in Hamburg,⁵⁾ in Stade,⁶⁾ in Lübeck,⁷⁾ in Rostock,⁸⁾ in Goslar⁹⁾ und in Braunschweig.¹⁰⁾ In einer erzbischöflichen Urkunde vom Jahre 1286 werden die discreti von Bremen, Stade und Hamburg gemeinschaftlich erwähnt.¹¹⁾

Die Frage, was unter diesen discreti zu verstehen sei, hat die Forscher verschiedentlich beschäftigt und die verschieden-

1) UB. I, n. 234, S. 270. — 2) UB. I, n. 363, S. 402. —

3) UB. II, n. 2, S. 2. *matureo cum discretioribus nostre civitatis prehabito consilio.* — 4) In UB. I, n. 314, S. 353 sind unter

quod de unanimi consensu et voluntate discretionis totius civitatis.

— 5) Vgl. Obst a. a. O. S. 71. — 6) UB. von Hamburg I, n. 821,

S. 678. — 7) Frensdorff a. a. O. S. 200. — 8) Hist. dipl. Ab-

handl. von der Stadt Rostock, Gerechtigame p. LXI. — 9) Weiland,

Hans. Geschichtsbl. 1885. S. 42. — 10) UB. v. Braunschweig I,

n. 8, S. 15. — 11) UB. I, n. 821, S. 679.